

GESCHÄFTSORDNUNG des GEMEINDERATS

vom 21.06.2016

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Vorsitz
 - § 2 Fraktionen
 - § 3 Ältestenrat

- II. Rechte und Pflichten der Stadträte/-innen
 - § 4 Allgemeine Rechte und Pflichten
 - § 5 Unterrichtung und Akteneinsicht
 - § 6 Amtsverschwiegenheit
 - § 7 Ausschluss wegen Befangenheit

- III. Sitzungsordnung
 - 1. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 8 Einberufung des Gemeinderats, Sitzungstage
 - § 9 Tagesordnung
 - § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
 - § 11 Sitzordnung

2. Beratung

§ 12 Verhandlungsleitung

§ 13 Handhabung der Sitzungsordnung

§ 14 Gegenstände der Verhandlung

§ 15 Beratende Mitwirkung

§ 16 Berichterstattung

§ 17 Redeordnung

§ 18 Anträge zur Sache

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20 Anfragen

§ 21 Persönliche Bemerkungen

3. Beschlussfassung

§ 22 Beschlussfähigkeit

§ 23 Reihenfolge der Abstimmung

§ 24 Vorgang und Form der Abstimmung

§ 25 Wahlen

§ 26 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und des schriftlichen Verfahrens

4. Niederschrift

§ 27 Inhalt, Anerkennung, Einsichtnahme

IV. Ausschüsse

§ 28 Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29 Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer beschließender Ausschüsse

V. Anwendung auf Mitwirkende im Gemeinderat

§ 30 Mitwirkung des Jugendgemeinderats

§ 31 Anwendung auf sachkundige Einwohner und Sachverständige

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2015 hat sich der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 20. Februar 1990, zuletzt geändert am 21. Juni 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Ist dieser verhindert, so führt einer der weiteren Beigeordneten und bei deren Verhinderung einer der aus der Mitte des Gemeinderats bestellten Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach der durch Beschluss bestimmten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2

Fraktionen

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können Fraktionen bilden. Einer Fraktion müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Die Fraktionen haben das Recht, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt im Amtsblatt der Stadt Fellbach öffentlich darzulegen. Das Nähere regelt ein Redaktionsstatut (Anlage 1 zur Geschäftsordnung).

(3) Den Fraktionen können Mittel aus dem städtischen Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen, die durch die Fraktionsarbeit entstehen, gewährt werden. Hierüber hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 3

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats. Stellvertretung ist möglich.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beantragt. Er ist auch einzuberufen, soweit ein Viertel der Mitglieder, das mindestens ein Viertel der Gemeinderäte repräsentiert, dies fordert. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE/-INNEN

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadträte/-innen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung, die sich nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung richtet.
- (2) Die Stadträte/-innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung; an Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Stadträte/-innen dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (4) Die Stadträte/-innen sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen. Sie können darüber hinaus an allen Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen. Eine etwaige Verhinderung muss dem Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

§ 5

Unterrichtung und Akteneinsicht

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte/-innen muss der Oberbürgermeister dem Gemeinderat über alle Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung Auskunft erteilen. Ein Viertel der Stadträte/-innen kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat, dem zuständigen Ausschuss oder einem vom Gemeinderat zu bestellenden besonderen Ausschuss, in dem die antragstellenden Stadträte/-innen vertreten sind, Einsicht in Akten der Stadtverwaltung gewährt wird. Dieses Recht kommt im Rahmen des Geschäftskreises der beschließenden und der beratenden Ausschüsse auch dessen Mitgliedern zu; widerspricht der Oberbürgermeister, so entscheidet der Gemeinderat darüber, ob einem Ausschuss Akteneinsicht gewährt werden muss.
- (2) Jede/r Stadtrat/-in kann an den Oberbürgermeister schriftliche (elektronische) oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach der Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Jede Stadtrat/-in kann zu jeder Zeit in die Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse Einsicht nehmen. Nicht zulässig ist die Einsicht jedoch insoweit, als ein Mitglied von Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung wegen Befangenheit ausgeschlossen war.

§ 6

Amtsverschwiegenheit

(1) Die Stadträte/-innen müssen über alle Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt werden und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, im Einzelfall besonders angeordnet oder ihrer Natur nach geboten ist, gegenüber jedermann Verschwiegenheit bewahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Im Besonderen sind sie zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst vor allem auch die Stellungnahme der einzelnen Stadträte/-innen in der Beratung und ihre Abstimmung.

(2) Die Schweigepflicht gilt insoweit als aufgehoben, als der Oberbürgermeister die Öffentlichkeit über den sachlichen Inhalt geheim zuhaltender Angelegenheiten oder Gegenstände nichtöffentlicher Verhandlungen des Gemeinderats durch die Presse oder in sonstiger Weise offiziell in Kenntnis setzt. Im Übrigen besteht die Verschwiegenheitspflicht soweit und solange fort, als der Oberbürgermeister nicht ausdrücklich davon entbindet.

(3) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Gemeinderat fort.

§ 7

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Gemeinderats darf an der Beratung oder Beschlussfassung über einen Gegenstand nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

a) dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Landespartnerschaftsgesetzes
b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen

c) einem in gerade Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder

d) einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person.
siehe auch Schaubilder in Anlage 2

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch dann, wenn der/die Stadtrat/-rätin

a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der/die Stadtrat/-rätin deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet

b) oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der/die Stadtrat/-rätin als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot

c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt angehört, oder

d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4), Stadträte/-innen bei denen eine der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, wenn auch nur möglicherweise, gegeben ist, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifel in Abwesenheit des/der Betroffenen der Gemeinderat.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen muss das Mitglied sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraums begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es auch den Sitzungssaal verlassen.

III. SITZUNGSORDNUNG

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 8

Einberufung des Gemeinderats, Sitzungstage

(1) Der Gemeinderat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, in der Regel mindestens einmal im Monat. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Stadträte/-innen unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung es beantragt und die Angelegenheit zum Aufgabenkreis des Gemeinderats gehört. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderats finden regelmäßig am Dienstag statt; der Vorsitzende kann eine Sitzung ausnahmsweise auf einen anderen Werktag anberaumen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch Übersendung der Tagesordnung, in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag. In Notfällen kann der Gemeinderat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände auch form- und fristlos einberufen werden. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen werden den Stadträten/-innen in der Regel mit der Tagesordnung zugestellt.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats werden rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben.

§ 9

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Verhandlungsgegenstände, getrennt für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

(2) Schriftliche Beratungsanträge, die von einer Fraktion oder einem Sechstel der Stadträte/-innen gestellt werden, sind in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens jedoch der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vom Vorsitzenden nachträglich ergänzt oder geändert werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände soll den Stadträten/-innen spätestens am Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt und, sofern es sich um einen in öffentlicher Sitzung zu beratenden Gegenstand handelt, spätestens am gleichen Tage ortsüblich bekanntgegeben werden. Beratungsgegenstände, denen ein schriftlicher Antrag (Abs. 2) zugrunde liegt, dürfen jedoch ohne Einverständnis der Antragsteller nicht nachträglich durch den Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner die Behandlung bestimmter Gegenstände in nichtöffentlicher Sitzung erfordern.

(2) Soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats Zutritt; erforderlichenfalls können auf Veranlassung des Vorsitzenden Einlasskarten ausgegeben werden.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand oder eine Dringlichkeitsvorlage des Oberbürgermeisters entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Begründung eines solchen Antrages darf nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; eine sachliche Erörterung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes findet dabei nicht statt. Ein durch Beschluss des Gemeinderats entgegen der Tagesordnung in die öffentliche Sitzung verwiesener Gegenstand kann erst in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erfolgt im Wortlaut durch Verlesen in der nächsten öffentlichen Sitzung oder durch Hinweis auf einen Anschlag oder Auflage im Sitzungsraum. Einer Bekanntgabe stehen aus Gründen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner regelmäßig Beschlüsse in Steuer-, Grundstücks-, Sozialhilfe-, Personal- und Dienststrafsachen entgegen.

§ 11

Sitzordnung

Die Sitzordnung wird durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionen des Gemeinderats festgelegt. Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen wird durch diese selbst bestimmt.

2. BERATUNG

§ 12

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung. Er stellt fest, wenn ein/e Stadtrat/-rätin wegen Befangenheit (§ 7) von der Mitwirkung an der Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung ausgeschlossen ist.

§ 13

Handhabung der Sitzungsordnung

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Er kann Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen oder auf sonstige Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen und einzelne, im Falle allgemeiner Unruhe auch sämtliche Zuhörer, aus dem Sitzungsraum verweisen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können vom Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen des Gemeinderats ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, oder wenn seinen Anordnungen nicht nachgekommen wird. Im Falle einer Unterbrechung der Sitzung tritt unverzüglich der Ältestenrat zur Beratung zusammen.

(4) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein/e Stadtrat/-rätin vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 14

Gegenstände der Verhandlung

(1) Die Verhandlung erfolgt auf Grund der Vorlagen der Stadtverwaltung, bei Gegenständen, die bereits in einem Ausschuss vorberaten wurden, auf Grund der Empfehlungen dieses Ausschusses, im Übrigen auf Grund von Beratungsanträgen (§ 9 Abs. 2) und Anfragen (§ 21) aus der Mitte des Gemeinderats.

(2) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt. Der Gemeinderat kann jedoch die Reihenfolge ändern, gleichartige und verwandte Angelegenheiten zusammenfassen oder auch einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Vorlagen und Anträge sollen beschlussreif sein und einen bestimmten Sachantrag enthalten; Alternativenanträge sind zulässig. Die Vorlagen werden in der Regel im zuständigen Ausschuss vorberaten. Vorlagen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung können zuerst zur allgemeinen Aussprache im Gemeinderat eingebracht werden.

(4) Vorlagen der Stadtverwaltung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber als Notfall bezeichnet sind, können noch in der Sitzung eingebracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn ohne Verzicht auf förmliche Ladung eine Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister notwendig würde oder wenn durch die Einhaltung der üblichen Mindestfrist von 3 Tagen für die Gemeinde Schaden entstehen würde.

(5) Über einen durch den Gemeinderat bereits abschließend behandelten Gegenstand kann erneut erst verhandelt werden, wenn neue Tatsachen oder Gesichtspunkte dies rechtfertigen (siehe § 8 Abs. 1 Satz 3 sowie § 9 Abs. 2 Satz 2).

§ 15

Beratende Mitwirkung

(1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(2) Zu den Verhandlungen über einzelne Angelegenheiten können durch den Vorsitzenden Beamte oder Angestellte der Stadtverwaltung, sachkundige Einwohner und andere Sachverständige sowie betroffene Personen oder Personengruppen beigezogen werden. Der Gemeinderat kann die Beziehung solcher Personen verlangen sowie gegebenenfalls erweitern oder einschränken.

§ 16

Berichterstattung

(1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag einem der Beigeordneten oder einem anderen Beamten oder Angestellten der Stadt (Berichterstatter), auch einem sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen übertragen, der zur Behandlung eines bestimmten Gegenstandes beigezogen worden ist.

(2) Anträge und Anfragen von Stadträten/-innen werden von diesen selbst vorgetragen.

§ 17

Redeordnung

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Beratung, indem er zur Wortmeldung auffordert. Er erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der von ihm vorgezeichneten Wortmeldungen. Der Gemeinderat kann die Redezeit sowie die Zahl der Redner jeder Fraktion beschränken.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann jederzeit auch einem Beigeordneten, Berichterstatter, Sachverständigen oder sachkundigen Einwohner sowie einer betroffenen Person, die zur Beratung beigezogen worden ist, das Wort erteilen.

(3) Außer der Reihe erteilt der Vorsitzende einem/r Stadtrat/-rätin das Wort "zur Geschäftsordnung", insbesondere zur Stellung eines Antrags auf Schluss der Beratung, Vertagung, Verweisung oder Übergang zur Tagesordnung (§ 20).

(4) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder seine Ausführungen mehrmals wiederholt, "zur Sache" verweisen. Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung stören, kann er "zur Ordnung" rufen. Ist ein Redner bei der Behandlung desselben Verhandlungsgegenstandes zweimal "zur Sache verwiesen" oder "zur Ordnung gerufen" worden, so kann ihm der Vorsitzende nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.

§ 18

Anträge zur Sache

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand ("zur Sache") können bis zum Abschluss der Beratung über ihn gestellt werden. Sie müssen so bestimmt abgefasst sein, dass darüber abgestimmt werden kann; Alternativanträge sind zulässig. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich zu formulieren.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, zu Anträgen, die aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden, Gegen- oder Änderungsanträge einzubringen. Liegt die Empfehlung eines Ausschusses vor, ist zunächst diese einzubringen; der Vorsitzende, oder mit dessen Einverständnis der Berichterstatter, kann daran anschließend seine eigene Meinung darlegen und einen Gegen- oder Änderungsantrag stellen.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhalten aus jeder Fraktion ein Redner sowie die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/-innen Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
- b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
- c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
- d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
- e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
- f) der Antrag, den Gegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(3) Über Empfehlungen eines Ausschusses und Anträge des Oberbürgermeisters kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(4) Ein Schlussantrag kann erst dann gestellt werden, wenn alle Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/-innen Gelegenheit hatten, zu Wort zu kommen. Ein/e Stadtrat/-rätin der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussantrag (Abs. 2 b und e) stellen.

§ 20

Anfragen

(1) Jede/r Stadtrat/-rätin kann an den Oberbürgermeister schriftlich oder mündlich in einer Sitzung des Gemeinderats Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Anträge, welche nicht die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zum Ziele haben (§ 9 Abs. 2), gelten im Sinne der Geschäftsordnung als Anfragen.

(2) Mündliche Anfragen, die sich nicht unmittelbar auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, können erst am Schluss der Sitzung eingebracht werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass eine Anfrage schriftlich gestellt wird.

(3) Schriftliche Anfragen werden in der Regel schriftlich behandelt und innerhalb eines Monats beantwortet. Der Oberbürgermeister kann sie jedoch auch in der nächsten Sitzung des Gemeinderats mündlich beantworten; Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt in diesem Falle entsprechend.

(4) Mündliche Anfragen, die in einer Sitzung eingebracht wurden, werden vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Berichterstatter (§ 16) in der Regel sofort beantwortet; sie können jedoch auch schriftlich innerhalb eines Monats beantwortet werden. Der Gemeinderat kann im Übrigen beschließen, in eine Aussprache über die Anfrage einzutreten; Anträge zur Sache können dabei jedoch nicht gestellt werden. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte/-innen muss der Gegenstand der Anfrage auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung gesetzt werden (§ 9 Abs. 2).

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach § 44 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung geheim zu halten sind.

§ 21

Persönliche Bemerkungen

(1) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Gegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will.

(2) Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

3. BESCHLUSSFASSUNG

§ 22

Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Bei einer Besichtigung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit dieser eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist nach Abs. 3 keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder. Liegt auch beim Oberbürgermeister und allen Stellvertretern Befangenheit vor, findet § 124 GemO (Bestellung eines Beauftragten durch die Rechtsaufsichtsbehörde) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes, nicht-befangenes Mitglied für die Entscheidung dieser Angelegenheit zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

§ 23

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Nach Beendigung der Beratung wird über die vorliegenden Anträge Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt (§ 10, § 17 Abs. 3, § 20).

(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen den Anträgen "zur Sache" vor. Anträge auf Schluss der Beratung, Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Verweisung kommen in dieser Reihenfolge vor anderen Anträgen "zur Geschäftsordnung" zur Abstimmung.

(3) Anträge "zur Sache" kommen in der Reihenfolge zur Abstimmung, in der sie sich sachlich dem Hauptantrag nähern oder in der ihre finanzielle Auswirkung auf den Stadthaushalt abnimmt. Über Gegen- oder Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt zunächst die Empfehlung eines Ausschusses, im Übrigen der mit einer Vorlage verbundene Antrag des Oberbürgermeisters und in Ermangelung eines solchen der Antrag eines/r Stadtrats/-rätin (§ 9 Abs. 2).

§ 24

Vorgang und Form der Abstimmung

(1) Findet ein Antrag nach Beendigung der Aussprache auf Frage des Vorsitzenden keinen Widerspruch, so ist er "wie beantragt" angenommen. Andernfalls findet förmliche Abstimmung statt (Abs. 2 - 6).

(2) Zu Beginn der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge und ihre Reihenfolge bekannt. Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden können. Zur Fragestellung und Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Abstimmung des Gemeinderats verlangt werden.

(3) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, Abschnitten, Paragraphen, usw., die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss auf Antrag über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende stellt erforderlichenfalls die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen fest. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, erforderlichenfalls durch Wiederholung der Abstimmung festgestellt.

(5) Namentliche Abstimmung durch Aufruf der Mitglieder in der Reihenfolge der Sitzordnung oder geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln findet statt, wenn der Gemeinderat dies beschließt.

(6) Die Beschlüsse sind entsprechend der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, nicht dagegen die Beigeordneten, soweit ein solcher den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Jedem/r Stadtrat/-rätin steht es frei, unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses seine/ihre Abstimmung kurz zu begründen.

§ 25

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzetteln vorgenommen. Für das Stimmrecht des Vorsitzenden gilt § 25 Abs. 6.

(2) Gewählt ist, sofern besondere Vorschriften nichts anderes bestimmen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erzielt, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erlangt haben, eine Stichwahl statt; dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und findet dieser nicht die nach Abs. 2 erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang stattfinden.

(4) Die Stimmzettel sollen verdeckt oder gefaltet abgegeben werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied überzeugt sich gemeinsam mit dem Schriftführer vom Inhalt jedes Stimmzettels. Das Ergebnis der Wahl wird durch den Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden sodann unter Verschluss genommen und nach Anerkennung der Niederschrift vernichtet.

(5) Das Los wird durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Mitglied gezogen. Der Vorgang der Losziehung wird in der Niederschrift vermerkt.

(6) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch offen gewählt werden.

§ 26

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und des schriftlichen Verfahrens

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann auch im Wege der Offenlegung oder des schriftlichen bzw. elektronischen Verfahrens beschlossen werden.

(2) Die Offenlegung kann in einer Sitzung des Gemeinderats oder außerhalb einer solchen erfolgen. Die beantragten Beschlüsse sind schriftlich zu formulieren, zu begründen und mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen aufzulegen.

(3) Bei Offenlegung in einer Sitzung müssen die zur Beschlussfassung unterbreiteten Gegenstände unter einem diesbezüglichen Hinweis in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wird in anderer Weise offengelegt, müssen sämtliche Stadträte/-innen des Gemeinderats unter Hinweis auf den Ort der Offenlegung sowie die Widerspruchsfrist schriftlich davon unterrichtet werden.

(4) Soll im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden, wird der Antrag gegen Nachweis mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträte/-innen gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet.

(5) Als Zeitpunkt der Beschlussfassung gilt bei Offenlegung der Schluss der Gemeinderatsitzung bzw. das Ende der Widerspruchsfrist, im Falle des schriftlichen Verfahrens das Ende der Widerspruchsfrist.

(6) Wird im Offenlegungs- oder schriftlichen Verfahren Widerspruch erhoben, muss über den Antrag in einer Sitzung beschlossen werden. Bei Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens kann durch entsprechenden schriftlichen Vermerk zur Sache selbst abgestimmt werden; im Zweifelsfall ist jedoch ein regulärer Beschluss herbeizuführen.

4. NIEDERSCHRIFT

§ 27

Inhalt, Anerkennung, Einsichtnahme

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats wird, jeweils getrennt nach öffentlich und nichtöffentlich behandelten Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift gefertigt (§ 38 GemO).

(2) Die Niederschrift muss neben einer schlüssigen Sachdarstellung sowie der Wiedergabe des zusammengefassten Inhalts der Aussprache und des Wortlauts der Beschlüsse alle Angaben enthalten, die für den Ablauf der Verhandlung wesentlich sind; dies sind insbesondere

- a) die Namen des jeweiligen Vorsitzenden, des Berichterstatters und der zur Beratung beigezogenen Sachverständigen oder betroffenen Personen (§ 15) sowie der anwesenden Beigeordneten;
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte/-innen unter Angabe des Grunds der Abwesenheit;
- c) Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- d) die Feststellung, dass ein gegebenenfalls befangenes Mitglied (§ 7) abgetreten war;
- e) alle gestellten Anträge;
- f) das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis, und zwar bei förmlicher Abstimmung das Stimmenverhältnis, sofern dies festgestellt wurde, bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen;
- g) die Feststellung, dass die gegebenenfalls erforderliche qualifizierte Mehrheit der Stimmen vorhanden war.

(3) Jedes Mitglied einschließlich des Vorsitzenden kann verlangen, dass seine persönliche Stellungnahme zu einem Verhandlungsgegenstand, seine Abstimmung und die Begründung zu dieser in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten werden.

(4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, vom Schriftführer sowie im Wechsel von zwei Stadträten/-innen, die im gesamten Verlauf der Sitzung zugegen waren, unterzeichnet. Sie ist in einer der nächsten Sitzungen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, zur Einsichtnahme im Sitzungsraum aufzulegen; über die dabei vorgebrachten Einwendungen entscheidet erforderlichenfalls der Gemeinderat. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern gestattet.

IV. AUSSCHÜSSE

§ 28

Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Auf die Verhandlungen der beschließenden und der beratenden Ausschüsse findet die Geschäftsordnung des Gemeinderats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Abs. 2 - 11) sinngemäß Anwendung.
- (2) Vorsitzender der beschließenden und der beratenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann den Vorsitz ständig oder von Fall zu Fall auf einen der Beigeordneten oder einen seiner weiteren Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats übertragen oder, wenn alle Beigeordneten und Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/-rätin ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Der Beigeordnete, der den Vorsitz in einem beratenden Ausschuss führt, hat Stimmrecht.
- (3) Im Verhinderungsfall werden die Ausschussmitglieder durch den/die als ihr persönlicher Stellvertreter gewählten Stadtrat/-rätin oder, wenn auch diese/r verhindert ist, durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ihrer politischen Gruppierung vertreten. Das verhinderte Ausschussmitglied sorgt selbst für die rechtzeitige Verständigung seines Stellvertreters oder setzt, wenn dies nicht möglich ist, den Vorsitzenden oder den Schriftführer in Kenntnis.
- (4) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen von beschließenden Ausschüssen gilt § 10. In der Regel nichtöffentlich verhandelt wird jedoch in Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, welche der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind; insoweit können durch den Vorsitzenden mit Billigung der übrigen Mitglieder in der Sitzung auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 noch Angelegenheiten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind.
- (5) Vorberatungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.
- (6) Über den Ausschluss eines/einer Stadtrat/-rätin oder eines sachkundigen Einwohners im Fall wiederholter Ordnungswidrigkeiten (§ 13 Abs. 4) entscheidet ausschließlich der Gemeinderat.
- (7) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreitet werden, wenn sie wirtschaftlich oder sonst wie von besonderer Bedeutung für die Stadt ist.
- (8) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Im Falle der Beschlussunfähigkeit eines beratenden Ausschusses entscheidet das zuständige Organ ohne Vorberatung.
- (9) Über Verhandlungsgegenstände, die nur vorzubereiten sind, richtet der Ausschuss durch Beschluss eine bestimmte Empfehlung an das für die Entscheidung zuständige Organ.
- (10) Über wichtige Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse ist der Gemeinderat nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (11) Die Ausschüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, ihre Verhandlungen auch in anderen Punkten in vereinfachter Form führen.
- (12) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für Verhandlungen der gemeinderätlichen Kommissionen.

§ 29

**Gemeinschaftliche Sitzungen mehrerer
beschließender Ausschüsse**

- (1) Der Oberbürgermeister kann mehrere beschließende Ausschüsse zu gemeinschaftlicher Beratung von Verhandlungsgegenständen einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfall gilt § 1 Abs. 2.
- (3) Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Geschäftskreises.
- (4) Hat ein/e Stadtrat/-rätin Sitz in mehreren beteiligten Ausschüssen, so kann es entweder bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

V. ANWENDUNG AUF MITWIRKENDE IM GEMEINDERAT

§ 30

Mitwirkung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat hat in Jugendangelegenheiten ein Vorschlagsrecht im Gemeinderat. Vorschläge an den Gemeinderat müssen von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendgemeinderats unterstützt werden. Sie sind schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeinderats einzureichen und gelten im Gemeinderat als Verhandlungsgegenstand im Sinne von § 14.
- (2) Bei Tagesordnungspunkten, die Jugendangelegenheiten betreffen, haben die Vertreter des Jugendgemeinderats grundsätzlich ein Anhörungsrecht. Für die Ausübung dieses Rechts gilt § 17. Vorschläge im Sinne von Absatz 1 können von den Vertretern des Jugendgemeinderats selbst vorgetragen werden.
- (3) An nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse können auf Antrag des Jugendgemeinderats zwei Vertreter des Jugendgemeinderats teilnehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderats.

§ 31

Anwendung auf sachkundige Einwohner und Sachverständige

Die Bestimmungen der §§ 4, 6 und 7 gelten sinngemäß auch für sachkundige Einwohner und andere Sachverständige, die zu den Beratungen des Gemeinderats und der Ausschüsse zugezogen werden, einschließlich der nicht aus der Mitte des Gemeinderats berufenen ständigen Mitglieder beratender Ausschüsse.

Anlage 1

Redaktionsstatut Fellbacher Stadtanzeiger für Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen und -gruppierungen *)

1. Grundsätzliches:

Veröffentlichungen der Fraktionen und Gruppierungen im Fellbacher Stadtanzeiger sind nur zu kommunalen Themenkreisen möglich. Dazu gehören Themen, für die der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Stadtverwaltung zuständig sind, insbesondere städtische Planungen und Aufgaben, Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug sowie Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalpolitischen Bezug sowie strafrechtlich relevante Angriffe auf Dritte und Verstöße gegen Rechtspflichten u.a. gegen presserechtliche Bestimmungen. Veröffentlichungen der Fraktionen und Gruppierungen werden wort- und zeitgleich auf der Homepage der Stadt Fellbach bereitgestellt.

2. Karenzzeit vor Wahlen:

Veröffentlichungen von Fraktionen und Gruppierungen im Fellbacher Stadtanzeiger sind nur bis drei Monate vor der Durchführung von Wahlen zulässig. Dies gilt nicht nur für Kommunalwahlen, sondern auch für sämtliche Parlamentswahlen, die in Fellbach durchgeführt werden. Damit soll die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Stadt Fellbach bzw. des Fellbacher Stadtanzeigers in den Wahlkämpfen gewährleistet werden. Die Unterbrechung durch diese Karenzzeit führt nicht zu einer Änderung der festgelegten Reihenfolge der Veröffentlichungen, sondern nur zu einer Verschiebung der Beiträge. In Wahljahren stehen die Sommerferien (6 Wochen) und die Woche nach Weihnachten (in denen ansonsten keine Veröffentlichungen erfolgen) für Veröffentlichungen zur Verfügung.

3. Umfang der Veröffentlichungen:

Die Anzahl der Veröffentlichungen ergibt sich für Fraktionen aus ihrer Mitgliederzahl sowie einem zusätzlichen Sockel von drei Veröffentlichungen je Fraktion. Politischen Gruppierungen steht einmal pro Quartal der im Folgenden beschriebene Veröffentlichungsumfang gemeinsam zu, dessen Umfang zu gleichen Teilen genutzt werden kann.

Der Veröffentlichungsumfang beträgt pro Veröffentlichung 40 Anschläge je Zeile bei maximal 40 Zeilen, was einem maximalen Umfang von insgesamt 1600 Zeichen mit Leerzeichen entspricht. Längere Beiträge müssen auf Hinweis der Stadtanzeiger-Redaktion gekürzt werden; letztlich behält sich die Stadtanzeiger-Redaktion die notwendigen Kürzungen selbst vor.

4. Art der Veröffentlichung:

Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen werden in der Regel in jeder Ausgabe des Fellbacher Stadtanzeigers und zwar jeweils auf Seite 2 veröffentlicht. Die Themenwahl bleibt jeder einzelnen Fraktion oder Gruppierung überlassen. Die Reihenfolge der Redaktionsbeiträge wird in einer gemeinsamen Liste festgelegt.

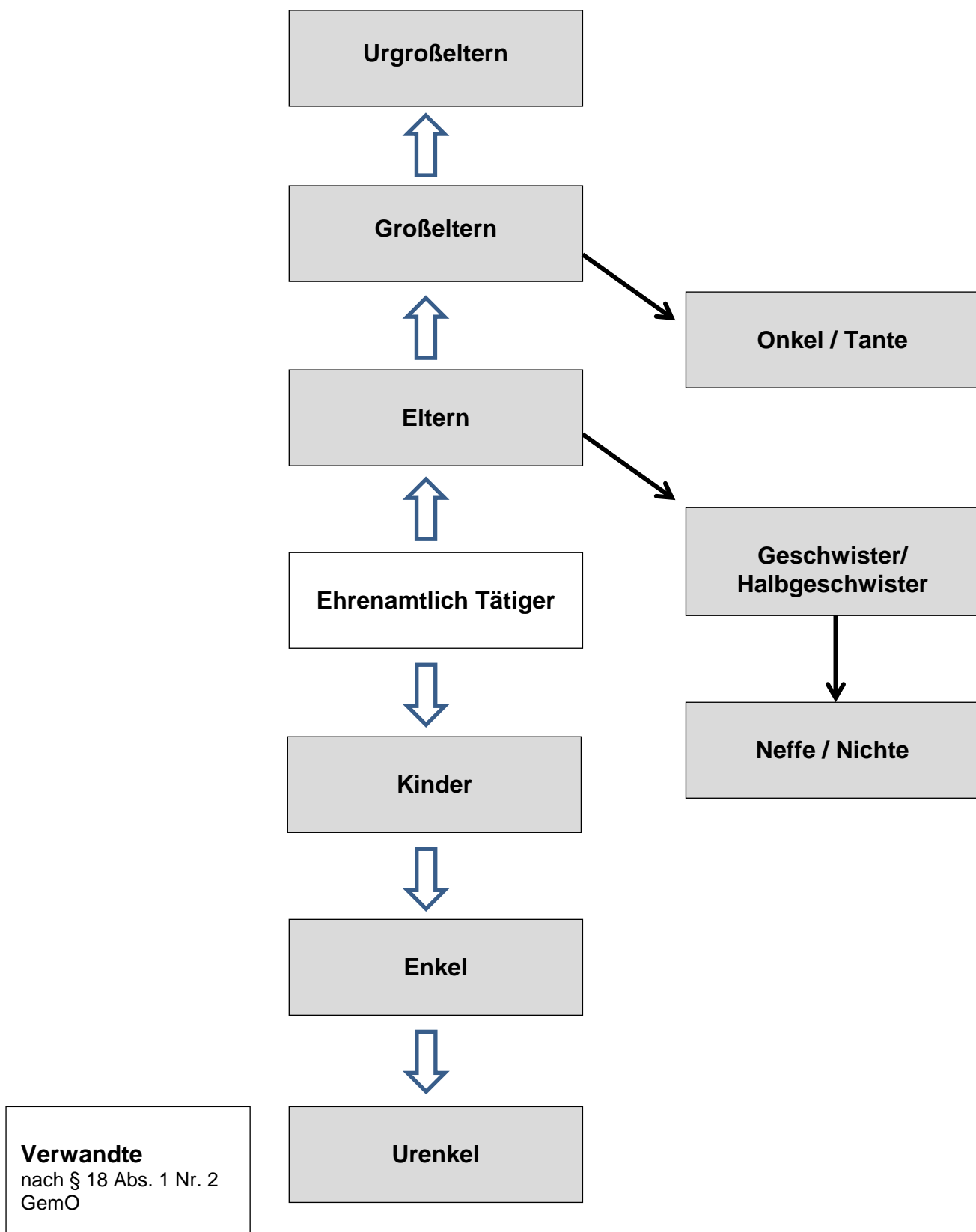
Jeder Beitrag setzt sich inhaltlich wie folgt zusammen: Angabe der Fraktion oder Gruppierung als Überschrift, Ausführungstext (maximal 1600 Zeichen), Verfasserfoto (Breite: ein Viertel einer Textspalte), Name der Verfasserin/des Verfassers.

5. Redaktionsschluss für Veröffentlichungen:

Um im Fellbacher Stadtanzeiger (Erscheinungstag ist in der Regel Mittwoch) veröffentlicht werden zu können, müssen die jeweiligen Beiträge spätestens am Donnerstag der Vorwoche bis 18 Uhr der Stadtanzeiger-Redaktion vorliegen. Die Übermittlung des Textes erfolgt grundsätzlich in digitaler Form an E-Mail: pressereferat@fellbach.de.

Anlage 2

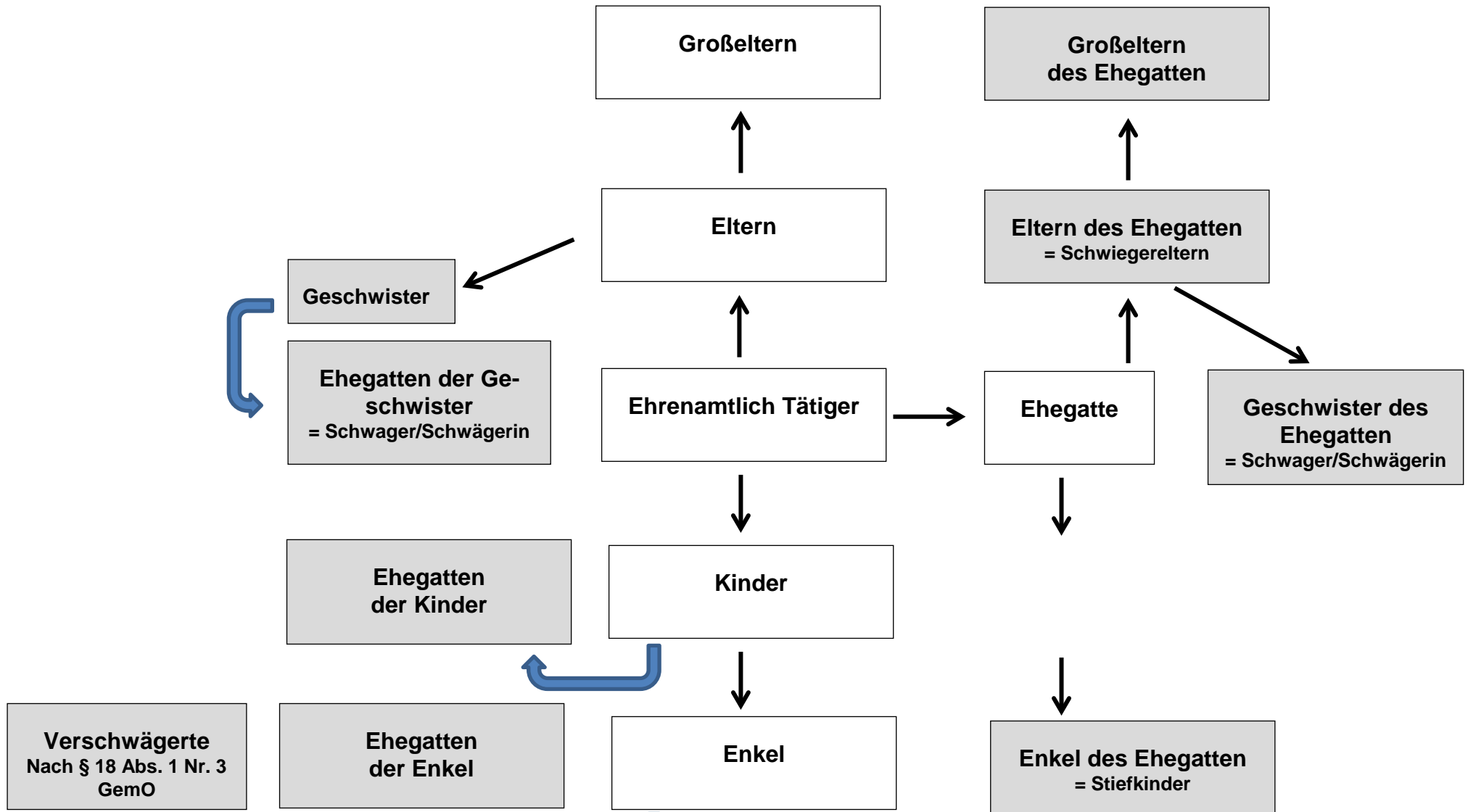
Verwandtschaft nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemO



Anlage 2

Verschwägerte nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 GemO

nur solange die Ehe, die die Schwägerschaft begründete, fortbesetzt



Verschwägerte
Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3
GemO